

# Hygiene Schutzkonzept für SEFSTA Segelfreunde Starnberger See e.V.

zum Schutz von Mitglieder\*Innen und Besucher\*Innen vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Stand: 12.05.2020, 13:00 Uhr, Version 1

## 1. Allgemeine Informationen

Eine **Pandemie** ist eine weltweite Epidemie, die durch einen neuartigen Erreger verursacht wird, welcher ein schweres Krankheitsbild hervorrufen kann und sich schnell von Mensch zu Mensch ausbreitet. Die bekanntesten Pandemien des 20. Jahrhunderts sind durch Influenza-Viren (Grippeviren) hervorgerufen worden. Dazu gehörten die sog. Spanische Grippe von 1918, die Asiatische Grippe von 1957 und die Hongkong-Grippe von 1968. Da das „neue“ Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) was zuvor in der Bevölkerung nicht zirkulierte, dadurch gibt es im menschlichen Immunsystem noch keine Antikörper, die gesamte Bevölkerung ist also gegenüber diesem Erreger ungeschützt. Daher kann sich dieses Virus in der Bevölkerung schneller ausbreiten als die jährlich wiederkehrenden saisonalen Influenzaviren und zu mehr schweren Krankheitsverläufen und auch höheren Sterberaten führen. Durch das erstmalige Auftreten dieses Virus ist die Herstellung einer vorbeugenden Durchimpfung der Bevölkerung aktuell noch nicht möglich. Erst nach molekularbiologischer Analyse des Erregers kann mit der Entwicklung und Produktion eines wirksamen Impfstoffs begonnen werden. Während der jährlichen Grippewelle durch die saisonale Influenza erkranken durchschnittlich ca. 5% der Bevölkerung. Im Falle des neuen Virus ist solange noch kein passender Impfstoff zur Verfügung steht mit Erkrankungsraten von 60-70% der Bevölkerung im Verlauf eines längeren Zeitraums zu rechnen. Bewohner\*innen von sozialen Einrichtungen sind aufgrund vorliegender Grundkrankheiten besonders gefährdet, an schweren Verlaufsformen der Virusinfektion zu erkranken.

Auch wenn die Pandemie-Situation sich aktuell entspannt, Auflagen reduziert werden und zurück zu einer „normalen Lebenssituation“ wie vor der Corona-Zeit gegangen werden soll, ist ein Schutzkonzept wichtig – ggf. sogar noch wichtiger als in Zeiten von Ausgangssperren und Lockdown.

## 2. Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)

Es gilt aktuell der Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020. Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

### § 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- (2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:
  - Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

## **§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum**

- (1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer Nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere Person umfasst.
- (2) Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

## **§ 9 Sport**

- (1) Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:
  - Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen,
  - Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1,
  - Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen,
  - kontaktfreie Durchführung,
  - keine Nutzung von Umkleidekabinen,
  - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
  - keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
  - Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
  - keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche
  - Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig,
  - keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
  - keine Zuschauer.
- (2) Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler und von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen erfolgen.

## **2. Ziele des Schutzkonzeptes**

- Sicherstellung der interne Kommunikation innerhalb des Vereins und mit den örtlichen (Gesundheits-)Behörden

- Vermeidung einer Ansteckung von Vereinsmitglieder\*Innen und Besucher\*Innen
- Zielgerichtete, auf Gefahrenquellen achtende Begleitung der Wiederaufnahme des Regelzustandes

### **3. Gültigkeit**

Da Ausmaß und erforderliche Maßnahmen je nach Art des die Pandemie auslösenden Erregers variieren können, ist eine Planung konkreter Maßnahmen nur begrenzt möglich. Das Schutzkonzept ist auf das neue Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) ausgerichtet. Im Falle des Auftretens anderer/ veränderter Pandemieviren wird das Schutzkonzept entsprechend angepasst. Dieses Schutzkonzept ist vorerst bis zum **30.05.2020** gültig, der Vereinsvorstand behält sich vor, diese falls erforderlich zu aktualisieren und zu verlängern.

### **4. Zuständigkeiten und Ansprechpartner\*innen**

Erfahrungsgemäß treten während einer Pandemie viele Fragen auf, die möglichst schnell beantwortet werden müssen. Bitte wenden sie sich mit allen Fragen an den verantwortlichen:

1. Vorstand: Helmut Friedl, Höhenweg 10, 82541 Münsing

Telefon: +49 (0)8177 675

E-Mail-Adresse: [Vorsitz1@sefsta.de](mailto:Vorsitz1@sefsta.de)

Es besteht ein enger Austausch mit folgenden externen Stellen:

- Bayerischer Seglerverband
- Landratsamt Wolfratshausen
- dem RKI (Robert-Koch-Institut),
- Gesundheitsamt,
- in den von Bund und Ländern herausgegebenen Empfehlungen zur Pandemieplanung,
- externen Ärzten und Hygienebeauftragten

Die Interne Kommunikation, der Vereinsmitglieder\*Innen ,über neue Entwicklungen und die Weitergabe von sachlichen Informationen erfolgt über den Mailverteiler und die Website des Vereins.

Information zu Hygieneregeln für Gäste/Handwerker bei Reparaturen sind sichergestellt, weil diese vor Betreten des Vereins Geländes sich zwingend anmelden müssen.

### **5. Hygienisches Verhalten (Vereinsgelände)**

#### **Mitglieder\*innen und Besucher\*Innen:**

Alle beachten: Wasser und Seife sind das Mittel der Wahl. Es ist bewiesen, dass dadurch der Virus abgetötet wird.

Alle von den Behörden bekanntgegebenen Hygienehinweise sind strikt zu befolgen.

Diese sind insbesondere:

- regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (ca. 30 sek.)
- Niesen und Husten in die Armbeuge
- Taschentücher nur einmal benutzen und sofort entsorgen

- auf Händeschütteln verzichten
- Möglichst das Gesicht (insbesondere Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren.

Darüber hinaus ist zu beachten:

- Menschenansammlungen meiden
- Abstand zu weiteren Personen halten (Mindestabstand ca. 1,5 bis 2 Meter zu anderen Personen) - Ausnahme Erste-Hilfe
- nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründliche Händehygiene durchführen
- bei Bedarf benutzt Sportgeräte desinfizieren

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt folgenden Ablauf beim Händewaschen:

- Hände unter fließendem Wasser anfeuchten
- Hände gründlich einseifen (mind. 30 Sek. (Singen Sie zwei Mal "Happy Birthday"))
- Die Seife auf dem Handrücken, den Handgelenken und zwischen den Fingern verreiben
- Hände unter fließendem Wasser gut abspülen
- Hände sorgfältig mit einem frischen Einmalhandtuch abtrocknen (keine Stoffhandtücher verwenden)
- Das Waschwasser sollte lauwarm sein, da zu heißes Wasser die Haut stark austrocknet.

## 6. Allgemeine Verhaltensweisen

Generell gilt, keine Nutzung des Vereinsgeländes, die über die Ausübung des Segelsportes hinausgeht.

Der Besuch des Vereinsgeländes ist ausnahmslos für Personen untersagt, die Symptome einer Grippe- oder Erkältungskrankheit haben bzw. wenn entsprechende Krankheiten/Symptome im Haushalt oder nahem persönlichen Umfeld vorliegen.

Der Besuch auf dem Vereinsgelände sollte so kurz wie möglich sein um den Segelsport auszuüben und ist somit ein zweckgebundener Aufenthalt im zweckgebundenen Gang zum Schiff. Konkret bedeutet diese: Vorbereitungsmaßnahmen am Schiff, Betreten von Gebäuden, um zwingend notwendiges Equipment zum Segeln aufzunehmen.

Vor einem beabsichtigten Besuch des Vereinsgeländes ist eine Anmeldung unter dem Link zu dem Anmelde-Tool Xoyondo.com: <https://xoyondo.com/dp/gOY35jSsnFsf0rj> zwingend erforderlich. Im Falle einer erkannten Infektion haben wir die Möglichkeit, der Rückverfolgung der möglichen Infektionswege. Jeder Besucher des Geländes vermerkt sich selbstständig für jeden Anwesenheitstag die tatsächliche Verweildauer (Zutritt/Verlassen) auf dem Gelände.

- Die Personenzahl die sich maximal auf dem Gelände aufhalten dürfen ist auf 40 Personen begrenzt.
- Das Parken sollte ausschließlich auf dem Großparkplatz erfolgen, bei Ein bzw. Ausladen von Takelwerk kann kurzzeitig vor dem Vereinsgelände gehalten werden. Auf dem Parkplatz muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot eingehalten und Staus und Warteschlangen vermieden werden sowie Ansammlungen ausgeschlossen sind.
- Das Abstandsgebot gegenüber Menschen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist einzuhalten.
- Keine Gruppenbildung; Trainingsgruppen sind auf max. fünf Personen beschränkt.
- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren) sind ausnahmslos einzuhalten.

- Betreten von Innenräumen( Materialräumen) nur mit MN-Maske. Auch im Außenbereich sind MN Masken verpflichtend überall dort, wo der Abstand von mehr als 1,5 Meter vermutlich nicht eingehalten werden kann – z.B. Steganlagen, Parkflächen, Bootsliegendeplätze.
- Das Verweilen in der Sportstätte ist auf die Dauer der Sportausübung beschränkt.
- Das Verantwortungsbewusstsein der Vereinsmitglieder in dieser besonderen Zeit gebietet es, alles zu tun, um sich und die Anderen zu schützen!

**Gesunder Menschenverstand und Solidarität gemeinsam mit fundiertem Wissen und Beachtung effektiver Maßnahmen sind der Schlüssel zur Infektionsfreiheit in unserem Verein!**

Für das Vereinsgelände gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Das Club-/Vereinsgelände darf nur betreten werden, um zum Schiff zu gelangen, es für die Sportausübung vorzubereiten und notwendige Ausrüstung zum Schiff zu bringen; Lagerräume für Segel und Ausrüstung dürfen betreten werden, um Ausrüstung zu entnehmen und zurückzustellen.
- Nach der Benutzung von Sportgeräten ( wie zum Beispiel vereinseigene Schiffe ) sind diese mit einem Flächendesinfektionsmittel gründlich zu reinigen.
- Die Clubhütte ist gesperrt und darf nicht genutzt werden.
- Die Umkleiden im Anbau „ Wohnwagen“ sind gesperrt.
- Die öffentlichen WC-Anlagen auf dem Campingplatz sind zu benutzen.

Auf dem Wasser ist auf sicheres Wetter zu achten. Zudem besteht eine Selbstverpflichtung auf Wasser - und Lufttemperaturen angemessenes Verhalten, um eine Inanspruchnahme der Wasserrettung zu vermeiden. Segeln ist aktuell nur für Einzelpersonen oder mit Personen der Hausgemeinschaften zuzüglich einer weiteren Person gestattet.

gez.

Helmut Friedl

1. Vorsitzender Sefsta e.V.

